

Studiengang	<b>Betriebswirtschaft</b>
Fach	<b>Europäisches Wirtschaftsrecht (WPK II)</b>
Art der Leistung	<b>Prüfungsleistung</b>
Klausur-Knz.	<b>BW-EWR-P11-050409</b>
Datum	<b>09.04.2005</b>

### Bezüglich der Anfertigung Ihrer Arbeit sind folgende Hinweise verbindlich:

- Verwenden Sie ausschließlich das vom Aufsichtführenden **zur Verfügung gestellte Papier** und geben Sie sämtliches Papier (Lösungen, Schmierzettel und nicht gebrauchte Blätter) zum Schluss der Klausur wieder bei Ihrem Aufsichtführenden ab. Eine nicht vollständig abgegebene Klausur gilt als nicht bestanden.
- Beschriften Sie jeden Bogen mit Ihrem **Namen und Ihrer Immatrikulationsnummer**. Lassen Sie bitte auf jeder Seite 1/3 ihrer Breite als Rand für Korrekturen frei und nummerieren Sie die Seiten fortlaufend. Notieren Sie bei jeder Ihrer Antworten, auf welche Aufgabe bzw. Teilaufgabe sich diese bezieht.
- Die Lösungen und Lösungswege sind in einer für den Korrektanten **zweifelsfrei lesbaren Schrift** abzufassen. Korrekturen und Streichungen sind eindeutig vorzunehmen. Unleserliches wird nicht bewertet.
- Bei numerisch zu lösenden Aufgaben ist außer der Lösung stets der **Lösungsweg anzugeben**, aus dem eindeutig hervorzugehen hat, wie die Lösung zustande gekommen ist.
- Zur Prüfung sind bis auf Schreib- und Zeichenutensilien ausschließlich die nachstehend genannten Hilfsmittel zugelassen. Werden **andere als die hier angegebenen Hilfsmittel verwendet** oder Täuschungsversuche festgestellt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 5 bewertet.
- Die Klausur bietet im Block 1 einen **Wahlbereich**: Von den 7 Aufgaben der ersten Gruppe sind nur 6 Aufgaben zu lösen; werden alle Aufgaben bearbeitet, wird Aufgabe 7 nicht bewertet. Im Block 2 ist Aufgabe 8 zu lösen.

**Bearbeitungszeit:** 120 Minuten

**Hilfsmittel:**

EG-/EU-Vertrag

**Anzahl Aufgaben:** - 7 -

**Höchstpunktzahl:** - 100 -

### Bewertungsschlüssel

Aufgabe	1	2	3	4	5	6	7	8	
	Block 1: Wahlmöglichkeit - 6 von 7 Aufgaben							Block 2: Aufgabe ist zu lösen	
max. Punktzahl	10	10	10	10	10	10	10	40	

### Notenspiegel

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
notw. Punkte	100-95	94,5-90	89,5-85	84,5-80	79,5-75	74,5-70	69,5-65	64,5-60	59,5-55	54,5-50	49,5-0

**Block 1:**  
**Wahlmöglichkeit: Nur 6 der 7 Aufgaben sind zu bearbeiten!**

**Aufgabe 1:** **10 Punkte**

- 1.1 Welche beiden Gemeinschaften umfasst die Europäische Union heute? **5 P.**  
1.2 Wie heißt der europäische Gründungsvertrag? **5 P.**

**Aufgabe 2:** **10 Punkte**

Welche Tätigkeiten verfolgt die Europäische Gemeinschaft? Nennen Sie mindestens 10! **je 1 P.**

**Aufgabe 3:** **10 Punkte**

- 3.1 Was versteht man unter der gemeinschaftsinternen Seite der Zollunion, **5 P.**  
3.2 was unter der gemeinschaftsexternen? **5 P.**

**Aufgabe 4:** **10 Punkte**

- 4.1 Was sind „Maßnahmen gleicher Wirkung“? **8 P.**  
4.2 Wo sind sie geregelt? **2 P.**

**Aufgabe 5:** **10 Punkte**

Was sind die generellen Zielsetzungen des Wettbewerbsrechts (Lenkungs-funktionen des Wettbewerbsrechts zur Verwirklichung einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb)?

**Aufgabe 6:** **10 Punkte**

Nennen Sie die unterschiedlichen Schutzrichtungen folgender wettbewerbsrechtlicher Regelungen:

- a) Art. 1 Abs. 3 FKVO **4 P.**  
b) Art. 81 Abs. 1 EGV **3 P.**  
c) Art. 82 EGV! **3 P.**

**Aufgabe 7:** **10 Punkte**

Was versteht man unter

- a) vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen, was unter **4 P.**  
b) horizontalen Wettbewerbsbeschränkungen? **4 P.**  
c) Wodurch unterscheidet sich die rechtliche Behandlung von vertikalen und horizontalen Wettbewerbsbeschränkungen hinsichtlich der Möglichkeit von Gruppenfreistellungen i.S.d. Art. 81 Abs. 3 EGV? **2 P.**

## Block 2: Aufgabe 8 ist zu bearbeiten!

### Aufgabe 8:

40 Punkte

Der französische Staatsangehörige F wechselte mit seiner Familie aus beruflichen Gründen seinen Wohnsitz von Paris nach Antwerpen (Belgien), um dort eine selbständige kaufmännische Tätigkeit auszuüben. Vor diesem Zeitpunkt war er bereits seit über sieben Jahren Inhaber von Anteilen an dem französischen Unternehmen U. F hatte die Anteile seinerzeit für 10.000 französische Francs erworben. Nach einer erheblichen Wertsteigerung beträgt der Marktwert („gemeiner Wert“) im Zeitpunkt des Wegzugs nach Belgien nunmehr 28.000 €.

Aus Anlass des Wegzugs unterwirft die französische Finanzbehörde den Wertzuwachs der Anteile einer Besteuerung. Der Wertzuwachs ergibt sich aus der Differenz zwischen dem gemeinen Wert und den Anschaffungskosten. Die Grundlage für dieses Vorgehen der Finanzbehörde bildet Art. 24 des Finanzgesetzes in Verbindung mit dem entsprechenden „Dekret zur Durchführung von Art. 24 des Finanzgesetzes über die Modalitäten der Besteuerung bestimmter Wertsteigerungen von Wertpapieren bei der Verlegung des steuerlichen Wohnsitzes in das Ausland“. Hätte F die Anteile in Frankreich veräußert, so unterläge der Wertzuwachs der Steuerpflicht. Die Regelung in Art. 24 des Finanzgesetzes zielt dagegen auf eine Besteuerung allein aufgrund des Wohnsitzwechsels: Die Steuer entsteht, wenn der Steuerpflichtige die Anteile im Fall eines Wegzugs gerade nicht veräußert, sondern behält.

Die französische Regierung begründet diese Wegzugsbesteuerung damit, dass sie der Verhinderung der Steuerflucht diene. Anlass der Regelung sei es gewesen, dass bestimmte Personen vor der Veräußerung von Wertpapieren ihren steuerlichen Wohnsitz vorübergehend verlegt hätten. Dies sei häufig nur deshalb geschehen, um die Zahlung der in Frankreich auf die Wertsteigerungen zu entrichtenden Steuer zu umgehen. Das Recht Frankreichs zur Besteuerung der Wertsteigerungen ergebe sich daraus, dass sie durch die Geschäftstätigkeit der betreffenden Gesellschaft dort entstanden seien. Daher seien die Wertsteigerungen im Vermögen des Steuerpflichtigen entstanden, das bis zu seinem Wegzug der französischen Steuerpflicht unterliege.

**Frage:**

Verstößt die französische Regelung in Art. 24 des Finanzgesetzes gegen die europäische Niederlassungsfreiheit? Beurteilen Sie dabei auch den Einwand der französischen Regierung, es sei Ausdruck ihrer souveränen Befugnisse, die steuerliche Regelung in der vorliegenden Form aufrecht erhalten zu dürfen!

Studiengang	<b>Betriebswirtschaft</b>
Fach	<b>Europäisches Wirtschaftsrecht (WPK II)</b>
Art der Leistung	<b>Prüfungsleistung</b>
Klausur-Knz.	<b>BW-EWR-P11-050409</b>
Datum	<b>09.04.2005</b>

**Für die Bewertung und Abgabe der Prüfungsleistung sind folgende Hinweise verbindlich vorgeschrieben:**

- Die Vergabe der Punkte nehmen Sie bitte so vor wie in der Korrekturrichtlinie ausgewiesen. Eine summarische Angabe von Punkten für Aufgaben, die in der Korrekturrichtlinie detailliert bewertet worden sind, ist nicht gestattet.
- Nur dann, wenn die Punkte für eine Aufgabe nicht differenziert vorgegeben sind, ist ihre Aufschlüsselung auf die einzelnen Lösungsschritte Ihnen überlassen.
- Stoßen Sie bei Ihrer Korrektur auf einen anderen richtigen Lösungsweg, dann nehmen Sie bitte die Verteilung der Punkte sinngemäß zur Korrekturrichtlinie vor.
- Rechenfehler sollten grundsätzlich nur zu Abwertung eines Teilschritts führen. Wurde mit einem falschen Zwischenergebnis richtig weiter gerechnet, so erteilen Sie die hierfür vorgesehenen Punkte ohne weiteren Abzug.
- Sollte ein Prüfling im Wahlbereich beide Aufgaben bearbeitet haben, so ist nur die erste zur Bewertung heranzuziehen.
- Ihre Korrekturhinweise und Punktbewertung nehmen Sie bitte in einer zweifelsfrei lesbaren Schrift vor: Erstkorrektur in **rot**, evtl. Zweitkorrektur in **grün**.
- Die von Ihnen vergebenen Punkte und die daraus sich gemäß dem nachstehenden Notenschema ergebene Bewertung tragen Sie in den Klausur-Mantelbogen sowie in die Ergebnisliste ein.
- Gemäß der Diplomprüfungsordnung ist Ihrer Bewertung folgendes Notenschema zu Grunde zu legen:

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
notw. Punkte	100 - 95	94,5 - 90	89,5 - 85	84,5 - 80	79,5 - 75	74,5 - 70	69,5 - 65	64,5 - 60	59,5 - 55	54,5 - 50	49,5 - 0

- Die korrigierten Arbeiten reichen Sie bitte spätestens bis zum

**27. April 2005**

an Ihr Studienzentrum ein. Dies muss persönlich oder per Einschreiben erfolgen. Der angegebene Termin **ist unbedingt einzuhalten**. Sollte sich aus vorher nicht absehbaren Gründen eine Terminüberschreitung abzeichnen, so bitten wir Sie, dies unverzüglich Ihrem Studienzentrumsleiter anzuzeigen.

## BEWERTUNGSSCHLÜSSEL

Aufgabe	1	2	3	4	5	6	7	8	
	Block 1: <b>Wahlmöglichkeit</b> - 6 von 7 Aufgaben							Block 2: <b>Aufgabe ist zu lösen</b>	
max. Punktzahl	10	10	10	10	10	10	10	40	

**Lösung Aufgabe 1:** SB 1, Abschnitt 1.2 **10 Punkte**

- 1.1 Die Europäische Union umfasst heute die „Europäische Gemeinschaft“ und die „Europäische Atomgemeinschaft“. 5 P.
- 1.2 Der europäische Gründungsvertrag heisst: Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS). Eine andere Bezeichnung ist „Montanunion“. 5 P.

**Lösung Aufgabe 2:** SB 1, Abschnitt 1.3 **10 Punkte**

vgl. Katalog des Art. 3 EGV je 1 P.

**Lösung Aufgabe 3:** SB 2, Abschnitt 1, SB 4, Abschnitt 4.2 **10 Punkte**

- 3.1 Die gemeinschaftsinterne Seite der Zollunion (Artt. 23 und 25 EGV) umfasst das Verbot der Ein- und Ausfuhrzölle sowie Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten. 5 P.
- 3.2 Die gemeinschaftsexterne Seite der Zollunion umfasst die Festsetzung von Zöllen gegenüber Drittstaaten durch einen gemeinsamen Zolltarif, GZT. 5 P.

**Lösung Aufgabe 4:** SB 2, Abschnitt 2.4.2 **10 Punkte**

- 4.1 Unter Maßnahmen gleicher Wirkung versteht man Maßnahmen, die wie Ein- und Ausfuhrbeschränkungen wirken. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie den grenzüberschreitenden Warenverkehr nicht ausdrücklich verbieten oder kontingentieren, aber gleichwohl die heimische Wirtschaft gegen ausländische Konkurrenz schützen. 8 P.
- 4.2 Sie sind geregelt in den Artt. 28 und 29 EGV, jeweils 2. Alternative. 2 P.

**Lösung Aufgabe 5:** SB 3, Abschnitt 1 **10 Punkte**

Das Wettbewerbsrecht beabsichtigt generell: je 2,5 P.

- Vermeidung von überlegener Marktmacht
- Kontrolle und Korrektur des Verhaltens marktbeherrschender Unternehmen
- Optimierung der Ressourcenallokation
- Disziplinierung des Preissetzungsverhaltens der Anbieter

Weitere Antworten sind möglich.

**Lösung Aufgabe 6:** SB 3, Abschnitt 4-6 **10 Punkte**

- a) Strukturkontrolle: Verhinderung überlegener Marktmacht und Sicherung der wettbewerblichen Struktur der Märkte 4 P.
- b) Verhaltenskontrolle: Verhinderung der Ausbeutung von Handelspartnern durch bestimmte Kooperationen 3 P.
- c) Verhaltenskontrolle: Verhinderung des Missbrauchs von Unternehmen, denen überlegene Marktmacht zukommt 3 P.

**Lösung Aufgabe 7:** SB 3, Abschnitt 5.1; SB 5, Abschnitt 3.4**10 Punkte**

- a) Unter vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen versteht man Wettbewerbsbeschränkungen, die unterschiedliche Marktstufen betreffen. 4 P.
- b) Horizontale Wettbewerbsbeschränkungen wirken dagegen auf der Ebene der Konkurrenten. Sie wirken auf der gleichen Marktstufe. 4 P.
- c) Die Kommission geht davon aus, dass horizontale Wettbewerbsbeschränkungen eher dazu geeignet sind, den Wettbewerb zu beeinträchtigen als vertikale Vereinbarungen. Vertikale Vereinbarungen, die grundsätzlich nach Art. 81 Abs. 1 EGV als rechtswidrig zu beurteilen sind, können daher unter den Voraussetzungen der neuen Gruppenfreistellungsvereinbarung über vertikale Vereinbarungen freigestellt werden. 2 P.

**Lösung Aufgabe 8:** SB 2, Abschnitt 3.2, 3.2.2, 3.4 sowie Abschnitt 2.6.1**40 Punkte**

## 1 Niederlassungsfreiheit

15 P.

Die Studierenden sollen zunächst feststellen, dass F durch die Besteuerung des Wertzuwachses seiner Anteile nach Art. 24 des Finanzgesetzes in seiner Niederlassungsfreiheit betroffen ist:

Die Niederlassungsfreiheit richtet sich nach Art. 43 EGV grundsätzlich darauf, es den natürlichen Personen und Gesellschaften zu ermöglichen, sich in einem anderen Mitgliedstaat unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer niederzulassen und eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

a) F verlegt die Ausübung seiner Tätigkeit von einem europäischen Mitgliedstaat in einen anderen.

b) Da F als französischer Staatsbürger in Belgien eine selbständige (kaufmännische) Erwerbstätigkeit ausüben will, gehört er zum begünstigten Personenkreis.

c) Die Studierenden sollen erkennen, dass grundsätzlich die Verpflichtung zur Gewähr der Niederlassungsfreiheit den aufnehmenden Staat trifft. Das ist derjenige Staat, in dem ein Angehöriger eines anderen europäischen Mitgliedstaates seine Erwerbstätigkeit beabsichtigt. Die Niederlassungsfreiheit schützt also grundsätzlich gegen Hindernisse, die durch bestimmte Regelungen des Aufnahmestaates (hier Belgien) die Erwerbsmöglichkeiten der Angehörigen anderer Mitgliedstaaten erschweren.

(10 P.)

d) Eine wesentliche Besonderheit des vorliegenden Falles besteht in Folgendem: Hier geht es nicht darum, dass der Aufnahmestaat den Zuzug von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten erschwert. Vielmehr ist es der Herkunftsstaat (Frankreich), der den Wegzug durch die Besteuerung zwar nicht unmöglich macht, aber doch in spürbarer Weise gegenüber dem Wegzugswilligen beeinträchtigt.

e) Die Studierenden sollen erkennen, dass nach Sinn und Zweck des Art. 43 EGV auch derjenige europäische Mitgliedstaat für die freie Entfaltung der Niederlassungsfreiheit verantwortlich sein kann, aus dem der Angehörige wegzieht, um in einem anderen Mitgliedstaat einer Tätigkeit nachzukommen.

(5 P.)

## 2 Diskriminierung und Beschränkung

15 P.

Durch die Wegzugsbesteuerung des Art. 24 verstößt Frankreich gegen das Diskriminierungs- und Beschränkungsverbot. Diese Verbote sehen vor, dass die Angehörigen von Mitgliedstaaten der EU bei der Ausübung ihrer Niederlassungsfreiheit rechtlich und tatsächlich durch die jeweilige Anwendung einer nationalen Gesetzgebung grundsätzlich nicht gehindert werden dürfen.

Eine Diskriminierung und Beschränkung ergibt sich aus Folgendem: Die in Frankreich ansässigen Personen, die über Anteile an Unternehmen verfügen, brauchen einen Wertzuwachs erst dann zu versteuern, wenn sie veräußert werden. Demgegenüber müssen französische Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegen, den Wertzuwachs bereits im Zeitpunkt ihres Wegzugs versteuern. Diese Staatsangehörigen werden allein wegen der Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland für ein Einkommen steuerpflichtig, das noch nicht realisiert ist und über das sie somit auch nicht

verfügen können. Innerhalb Frankreichs erfolgt somit eine Ungleichbehandlung zwischen Anteilshabern, die im Inland verbleiben und solchen, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen.

Diese unterschiedliche Behandlung kann nach der Rspr. des EuGH erhebliche Auswirkungen auf das Vermögen des Steuerpflichtigen haben, der seinen Wohnsitz ins Ausland verlegen möchte. Die Regelung ist daher dazu geeignet, die Wohnsitzverlegung zu behindern. Im vorliegenden Fall hat die Regelung F zwar nicht davon abgehalten, seinen Wohnsitz zu wechseln. Sie ist jedoch dazu geeignet, die Ausübung der Niederlassungsfreiheit zu beschränken, da sie für Steuerpflichtige, die sich in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen wollen, zumindest abschreckende Wirkung hat.

Zwischenergebnis: Art. 24 des Finanzgesetzes stellt somit einen diskriminierenden und beschränkenden Eingriff in die Niederlassungsfreiheit dar und ist grundsätzlich rechtswidrig.

*Ein anderes Ergebnis ist bis hierher nicht vertretbar.*

3 Der weitere Lösungsverlauf ist in zwei Alternativen möglich.

*Die Studierenden sollen erkennen, dass dieser Eingriff in die Niederlassungsfreiheit nicht notwendigerweise zu einer endgültigen Rechtswidrigkeit der Regelung führt. Die französische Steuergesetzgebung kann durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere durch den Ordre public gerechtfertigt sein (Punkt 3.1). Die Studierenden können eine Lösung auch durch den Vorrang der einzelstaatlichen Steuergesetzgebung gegenüber den Rechten aus der Niederlassungsfreiheit herleiten (Punkt 3.2).*

3.1 Erste Alternative (alternativ zu 3.2 und 3.2.2): Die erste Alternative verfolgt den weiteren Lösungsweg unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des Ordre public. alternativ 10 P.

Verhältnismäßigkeit bedeutet, dass

- die Diskriminierung oder Beschränkung zur Verwirklichung von Zielen des Allgemeininteresses notwendig ist (Notwendigkeit),
- der durch Art. 24 verfolgte Zweck nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen zu erreichen ist (Geeignetheit) und
- die Wegzugsbesteuerung in angemessenem Verhältnis zu dem von ihr beabsichtigten Schutz steht (Angemessenheit).

a) Notwendigkeit

Unter dem Ordre public versteht man die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit sowie das Allgemeininteresse. Diese Ziele können Eingriffe in die Niederlassungsfreiheit rechtfertigen, wenn sie als notwendig anzusehen sind. Die französische Regierung legt dar, dass der gesetzgeberische Zweck des Art. 24 in der Verhinderung von Steuerflucht besteht. Die Studierenden sollen darlegen, dass die Verhinderung der Steuerflucht grundsätzlich im Allgemeininteresse liegt und eine entsprechende Regelung zur Verfolgung ihres Zwecks somit notwendig sein kann.

b) Geeignetheit

Nach der Ansicht des EuGH entspricht die Regelung aber nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die Regelung nicht zur Verwirklichung ihres Zwecks geeignet war. Allein der Umstand, dass eine Person ihren Wohnsitz in einen

anderen Staat verlegt, kann keine allgemeine Vermutung für eine Steuerflucht begründen. Frankreich hätte eine Regelung erlassen können, die differenzierter gegen die Steuerflucht vorgeht und dabei die Rechte aus der Niederlassungsfreiheit weniger beeinträchtigt. Somit geht der französische Gesetzgeber mit der fraglichen Regelung über das hinaus, was zum Erreichen des mit ihr verfolgten Ziels erforderlich ist. Danach ist der Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit nicht durch den Ordre public und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu rechtfertigen. Eine Erörterung der Angemessenheit erübrigt sich daher.

Ergebnis: Art. 24 des Finanzgesetzes steht im Widerspruch zur Niederlassungsfreiheit und ist nach Art. 43 EGV rechtswidrig.

3.2 Zweite Alternative: Vorrang der nationalen Steuergesetzgebung gegenüber der Niederlassungsfreiheit

alternativ  
10 P.

*In Anschluss an Punkt 2 können die Studierenden auch folgenden weiteren Lösungsweg beschreiben.*

3.2.1 Rechtlicher Ansatzpunkt dieses Lösungsweges ist der Umstand, dass die Befugnis zur Erhebung von (direkten) Steuern (und so auch der Wegzugssteuer) bei den einzelnen Mitgliedstaaten verblieben und nicht an die Europäische Union abgegeben ist (SB 2, Abschnitt 2.6.1). Die Studierenden können daher argumentieren, dass die Niederlassungsfreiheit nur so weit reicht, wie sie die souveränen Befugnisse der Mitgliedstaaten nicht einschränkt. Dies ist Ausdruck des anerkannten völkerrechtlichen Grundsatzes der Souveränität. Da die Befugnis zur Erhebung der Wegzugssteuer Ausdruck der einzelstaatlichen Souveränität ist, findet Art. 43 EGV dort seine Grenzen, wo die Niederlassungsfreiheit in dieses originäre staatliche Recht eingreift.

Ergebnis: Die Regelung des Art. 24 ist rechtmäßig. Sie steht nicht im Widerspruch zur Niederlassungsfreiheit.

3.2.2 Die Studierenden können zu dieser kontroversen Thematik über die Reichweite der einzelstaatlichen Befugnisse auch eine gegenteilige Ansicht vertreten. Es kann beispielsweise so argumentiert werden: Zwar fällt unbestreitbar der Bereich der direkten Steuern bei dem gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts nicht in die Zuständigkeit der Europäischen Union. Nach der Rspr. des EuGH müssen die Mitgliedstaaten aber die ihnen verbliebenen Befugnisse unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts und so auch im Einklang mit Art. 43 EGV ausüben. Folglich beschränkt die Niederlassungsfreiheit die sich aus dem Grundsatz der Souveränität abgeleiteten Befugnisse der Mitgliedstaaten.

alternativ  
10 P.

Zwischenergebnis: Die Rechte aus der einzelstaatlichen Steuerhoheit verdrängen nicht die Rechte aus der Niederlassungsfreiheit.

Dieser Lösungsweg führt selbst unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Souveränität zu einem grundsätzlich rechtswidrigen Eingriff der französischen Wegzugsbesteuerung in die Niederlassungsfreiheit. Daher müssen die Studierenden, die diesen Weg verfolgen, konsequenterweise weiter prüfen, ob es durch den Ordre public in Verbindung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu einer Rechtfertigung des Eingriffs in die Niederlassungsfreiheit kommt. In diesem Fall vollzieht sich der weitere Lösungsweg gemäß dem Punkt: „erste Alternative“ (3.1).

*Die Studierenden sollen schließlich ihr Endergebnis klar und deutlich feststellen.*

*Sie können ihre Ansichten auch durch weitere Argumente als die hier Genannten begründen.*

*Hinweis für die Benotung: Es ist möglich, dass Studierende den Weg der ersten Alternative einschlagen und dabei Argumente verwenden, die sich aus dem Grundsatz der Souveränität ergeben. Umgekehrt ist es denkbar, dass Studierende im Rahmen der zweiten Alternative zusätzlich mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Ordre public argumentieren (insbesondere bei dem Lösungsweg zu Punkt 3.2.2). In diesen Fällen können jeweils zusätzlich zehn Sonderpunkte für richtige Ausführungen und gute Argumente vergeben werden. Die maximale Zahl für Aufgabe 8 von 40 Punkten darf jedoch nicht überschritten werden.*